

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

**zu dem Antrag der Abgeordneten Gerrit Huy, René Springer, Jürgen Pohl,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/6582 –**

Hinzuverdienstgrenzen bei den Witwenrenten neu regeln – Fachkräfte freisetzen

A. Problem

Die Fraktion der AfD möchte mit ihrem Antrag festgestellt sehen, dass zur Behebung des Fachkräftemangels in erster Linie die Arbeitspotenziale innerhalb Deutschlands gehoben werden müssten. Sie macht geltend, ein Baustein dabei sei, Witwen mit einer Hinterbliebenenrente verbesserte Möglichkeiten für eine Erwerbsarbeit zu geben. Dazu seien die Hinzuverdienstgrenzen zu reformieren. Ein solcher Reformbedarf sei auch mit Blick auf die über die Jahre erfolgte Absenkung des Sicherungsniveaus und die hohe Inflation geboten.

Daher soll die Bundesregierung aufgefordert werden, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes nach § 97 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) in Verbindung mit § 18a des Vierten Buches Sozialgesetzgebung (SGB IV) neu regelt und dabei

1. Erwerbseinkommen im Sinne von § 18a Absatz 1 Nummer 1 SGB IV – also insbesondere Arbeitsentgelt – bei den Renten wegen Todes künftig nicht mehr berücksichtigt, so dass ein unbegrenzter Hinzuverdienst für Erwerbseinkommen möglich sei, ohne dass es zu einer Anrechnung auf die Witwenrente, Witwerrente oder Erziehungsrente komme;
2. die Hinzuverdienstgrenze nach § 97 Absatz 2 Satz 1 SGB VI für Einkommen im Sinne von § 18a Absatz 1 Nummer 2 bis 5 SGB IV erhöht, indem künftig nur solches Einkommen bei den Renten wegen Todes anrechenbar sei, das monatlich das 40-fache statt wie bislang das 26,4-fache des aktuellen Rentenwertes West übersteige, was einer Erhöhung des aktuellen Freibetrages im Monat von 950,93 Euro auf 1 440,80 Euro entspreche;
3. zu den Folgen der neuen Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes eine begleitende Evaluierung und eine regelmäßige Unterrichtung des Deutschen Bundestages festlegt.

B. Lösung

Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppen Die Linke und BSW gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden vom Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Antrag auf Drucksache 20/6582 abzulehnen.

Berlin, den 26. Juni 2024

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Bernd Rützel
Vorsitzender

Dr. Tanja Machalet
Berichterstatteerin

Bericht der Abgeordneten Dr. Tanja Machalet

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 20/6582** in seiner 131. Sitzung am 19. Oktober 2023 beraten und an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Inneres und Heimat, den Haushaltsausschuss sowie den Wirtschaftsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Antrag auf Drucksache 20/6582 in seiner 81. Sitzung am 26. Juni 2024 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Gruppe BSW die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 20/6582 in seiner 83. Sitzung am 26. Juni 2024 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Abwesenheit der Gruppe BSW die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Der **Wirtschaftsausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 20/6582 in seiner 79. Sitzung am 26. Juni 2024 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung des Antrags empfohlen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Antrag auf Drucksache 20/6582 in seiner 82. Sitzung am 26. Juni 2024 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppen Die Linke und BSW gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Die **Fraktion der SPD** erläuterte, der Antrag der AfD-Fraktion sei aus mehreren Gründen abzulehnen. Insbesondere werde bei einer Erhöhung der Hinzuverdienstgrenzen von Beziehenden von Hinterbliebenenrente nicht beachtet, dass die Hinterbliebenenrente keine individuell erworbene Versicherungsleistung der Hinterbliebenen sei, sondern dazu diene, den Unterhalt und die Existenz der Witwen und Witwer zu sichern. Da die Witwen und Witwer bei Erhalt dieser Leistung mit einem Zugangsalter von deutlich über 70 Jahren (rund 74 Jahre) in der Regel bereits das Rentenalter erreicht sowie die Regelaltersgrenze überschritten hätten, gehe auch die Argumentation der antragstellenden Fraktion, so den Fachkräftemangel beheben zu wollen, ins Leere.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte, die im Antrag behandelten Gesichtspunkte seien nicht nachvollziehbar. Das System der Rentenversicherung stelle die durch eigene Erwerbstätigkeit erworbenen Ansprüche in den Vordergrund. Der abgeleitete Anspruch auf Hinterbliebenenrente fungiere als ergänzende Unterhaltsleistung, die teilweise zuvor die Verstorbenen erbracht hätten.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** führte aus, Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung setzten eigene Beiträge der Versicherten voraus; sie seien keine Leistungen einer Grundsicherung im Alter. Der auf eine Reform der Hinzuverdienstgrenzen zielende Antrag sei systemfremd und rentenpolitisch nicht sachgerecht. Sie werde ihn daher ablehnen.

Die **Fraktion der FDP** kritisierte, die Fraktion der AfD verkenne mit ihrem Antrag die Funktion der Hinterbliebenenrente, die nicht auf eigenen Ansprüchen beruhe. Auch sei die Anzahl derer, die diese Leistungen erhielten und noch nicht selbst das Rentenalter erreicht hätten, gering. Einzelne Vorschriften zu den Hinzuverdienstgrenzen

von Hinterbliebenen reformieren zu wollen, sei nicht system- und sachgerecht. Fachkräfte würden so ebenfalls nicht gewonnen.

Die **Fraktion der AfD** erklärte, ihr Antrag ziele darauf, Hinzuverdienstgrenzen von Witwen und Witwern mit Hinterbliebenenrenten neu zu regeln, Fachkräfte zu gewinnen und damit den Arbeitsmarkt zu beleben. Es bedürfe einer Unterstützung dieser Bevölkerungsgruppe bei der Sicherung ihrer Existenz und ihrer Vermögens- und Lebensgrundlagen. Dem Antrag lägen daher soziale und arbeitsmarktpolitische Gesichtspunkte zugrunde.

Die **Gruppe Die Linke** wies darauf hin, dass die angestrebte Reform einzelner Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung nicht sachgerecht sei; vielmehr sei das gesamte System zu reformieren. Der Antrag sei in sich nicht schlüssig und behandle wichtige Punkte, wie eine grundsätzliche Reform des Rentensystems, beispielsweise durch die Anhebung des Rentenniveaus und der Einführung einer einkommens- und vermögensgeprüften Mindestrente, nicht. Er berücksichtige nicht, dass die Hinterbliebenenrente als ein abgeleitetes Recht nur eine Unterhaltsleistung der verstorbenen Versicherten ersetze.

Berlin, den 26. Juni 2024

Dr. Tanja Machalet
Berichterstatterin

